



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 28. Dezember 2024, Zahl: 139-3/D/17994/2024 I, mit der bestimmte Teile des Ortsgebietes der Stadtgemeinde Völkermarkt vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 ausgenommen werden (**Pyrotechnikverordnung Silvester 2024**)

Gemäß § 38 des Pyrotechnikgesetzes 2010 – PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 -K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 43/2024, wird verordnet wie folgt:

§ 1 Verbot

Gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG 2010 ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände grundsätzlich verboten.

§ 2 Ausnahme

In den im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Völkermarkt gelegenen Ortsgebieten ist vom

31. Dezember 2024, 23.30 Uhr bis 01. Jänner 2025, 00.30 Uhr,

die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 gestattet.

§ 3 Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. **Ortsgebiet:** das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ gem. § 2 Abs. 1 Z 15 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 129/2023, einschließlich der zwischen den Straßen liegenden Liegenschaften;
2. **Kategorie F2:** Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind (§ 11 Z 2 PyroTG 2010).

§ 4 Sonstige Vorschriften

Das in § 1 genannte Verbot wird anlässlich des Silvesterabends 2024 im bezeichneten Umfang aufgehoben; allerdings sind unbeschadet der gegenständlichen Verordnung die Vorschriften des PyroTG 2010 weiterhin einzuhalten und ist demnach das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände jedenfalls

1. innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten (§ 38 Abs. 2 PyroTG 2010);
2. in geschlossenen Räumen (§ 38 Abs. 4 PyroTG 2010);

3. in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen (§ 38 Abs. 5 PyroTG 2010);
4. innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen (§ 39 Abs. 1 PyroTG 2010);
5. in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung (§39 Abs. 2 PyroTG 2010) sowie generell dann, wenn
6. irgendeine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum besteht;

verboten.

§5 Strafbestimmungen

Sofern ein Verhalten nicht überhaupt den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, kann ein Verstoß

1. gegen § 39 Abs. 2 PyroTG 2010 mit einer Geldstrafe von bis zu € 4.360,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen, sowie
2. gegen sonstige Bestimmungen des PyroTG 2010 mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen,

bestraft werden.

Zudem können pyrotechnische Gegenstände unter der Voraussetzung des § 41 PyroTG 2010 für verfallen erklärt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Freigegeben am: 28. Dezember 2024

Der Bürgermeister

Markus Lakounigg, MBA